

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	24 (1908)
<b>Heft:</b>	36
<b>Rubrik:</b>	Bauholzpreise in Südwestdeutschland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Anstalt und den Kosten Umgang genommen. Es sind Buchten vorgesehen, die zur Aufnahme von je 20 Mann bestimmt sind. Die Anlage zerfällt in eine Knabenabteilung mit 130 und eine Männerabteilung mit 90 Sitzpläzen, welche beiden Teile durch einen Rechen getrennt sind.

Das Bassin wird unten durch einen 1,20 m breiten Laufsteg mit einer Abschlußwand und einem schwimmenden Balken abgegrenzt, womit der Gefahr vorgebeugt werden soll, daß etwa ein Badender durch die Strömung vom Kanal in die Limmat hinaus getrieben werden könnte. Um die Reinhaltung des Kanalbeckens herbeizuführen, müssen die vom Maschinenhause im Letten abfließenden Schmutzwasser in einer Rohrleitung über den Kanal in die Limmat geführt werden. Die Baukosten der neuen Anlage sind auf 35,000 Fr. angeschlagen.

**Hafenbau Rorschach.** Die Regierung beantragt dem Großen Rat, die durch Verkauf des staatlichen Kornhauses in Rorschach gewonnenen 100,000 Fr. für die Anlage eines neuen Bodensee-Hafens beim Rorschacher Hauptbahnhof zu verwenden.

**Hotelbauten in Kleinstädten.** Der internationale Hotelierkongreß in Rom hat den Beschuß gefaßt, daß jedes Mitglied des Verbandes 50 Lire à Fonds verdu zur Bildung einer Gesellschaft m. b. H. zu leisten hat,

deren Zweck die Begünstigung der Errichtung von Hotels an kleineren Orten ist.

**Neue Hotelbaute.** In der Guntensmatt in Guntens will Herr Ad. Lanzein, Mühlenbesitzer in Thun, ein Hotel- und Pensionsgebäude erstellen. Das Baugespann steht bereits.

### Bauholzpreise in Südwestdeutschland.

Preisnotierungen der Börsenkommission des Vereins von Holzinteressenten Südwestdeutschlands für die Holzbörse vom 20. November 1908 in Straßburg.

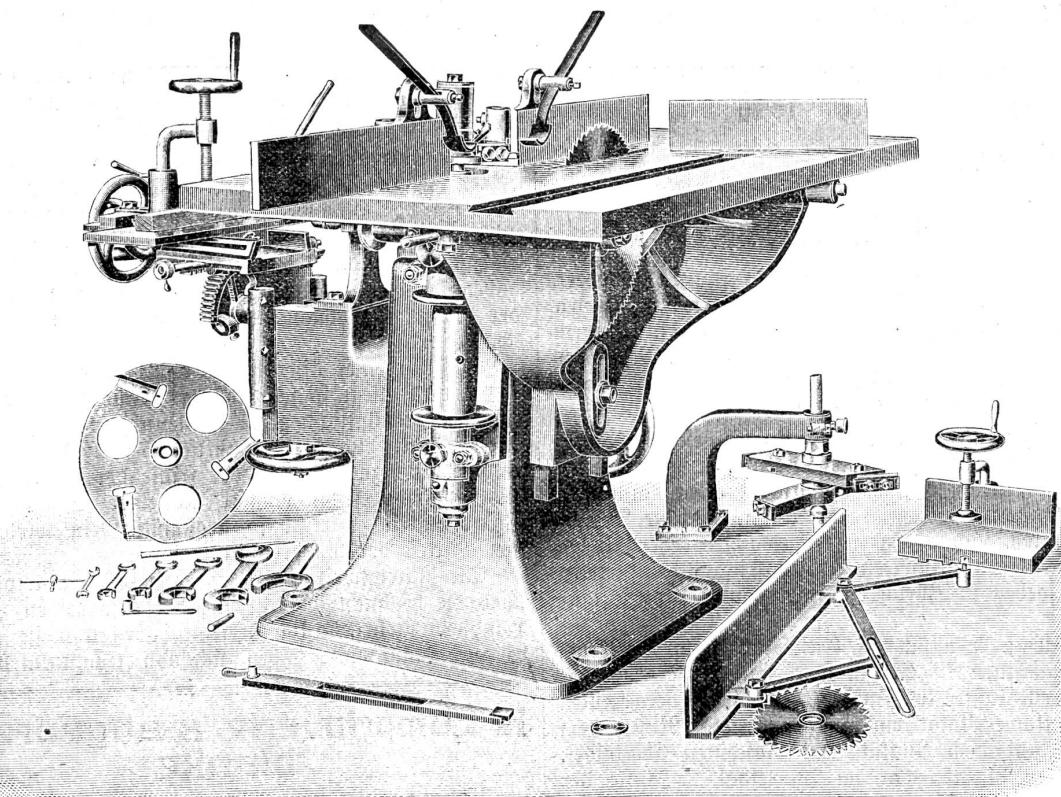
(Offizielle Mitteilung).

(Über die hier aufgeführten Qualitätsbezeichnungen gibt das von der Geschäftsstelle des Vereins von Holzinteressenten Südwestdeutschlands in Freiburg i. Breisgau zu beziehende Schriftchen: „Gebräuche im südwestdeutschen Holzhandelsverkehr“ Auskunft.)

#### Tannen und Fichten.

		Schwarz-	wald
		pro Kubikmeter	
		Mark	
Baukantig	· · · · ·	36. 50	
Vollkantig	· · · · ·	38. 50	
Scharfkantig	· · · · ·	42. 50	

## Maschinenfabrik Landquart



Modernste Sägerei- und Holzbearbeitungsmaschinen

Die Preise verstehen sich franko Waggon Straßburg für Wiederverkäufer für Hölzer bis 10 m Länge und höchstens 20/20 cm Stärke.

Für Hölzer unter 10 m und über 20/20 5 % Aufschlag  
" " über 10 " " unter 20/20 5 % "  
" " 10 " " über 20/20 10 % "

(Kreuzholz wird immer zu letzterem gerechnet; für Hölzer von über 14 m Länge Extratreis.

### II. Bretter.

	Bogenien Schwarz- wald pro Quadratmeter	Mart	Schwarz- wald pro Quadratmeter	Mart
Unsortiert . . . . .	1. —	—	1. —	—
Ia Reine und halbreine Breiter (R & HR)	1. 30	—	—	—
IIa Gute Ware (G) . . . . .	1. 10	1. 10	—	—
IIIa Auschusßware (A) . . . . .	0. 95	—	—	—
X-Bretter (Rebuts, Feuer- od. Brennbord)	—	—	—	—
Gute Latten (Bogesen 4, Schwarzwald 4,50 m lang) . . . . .	20. —	21. —	—	—
Gipsplatten 10/24 Bogesen 100 lfd. m Schwarzwald 78 lfd. m	1. —	0. 70	—	—
Gipsplatten 5/35 Bogesen 100 lfd. m Schwarzwald 133 lfd. m	1. 10	1. 10	—	—
Gipsplatten 10/35 Bogesen 100 lfd. m Schwarzwald 100 lfd. m	1. 20	1. 20	—	—
Kloßdielen 15 bis 27 mm . . . . .	48. —	48. —	—	—
27 bis 50 mm . . . . .	—	—	50. —	—

Die obigen Preise entsprechen bei circa 2 M. Kosten ab Sägewerk und 5 % Verdienst den folgenden Rundholzpreisen franko Sägewerk:

Bogesen und Schwarzwald:					
1.	2.	3.	4.	5.	6. Klasse
Mf. 22.80	21.35	19.80	17.70	15.25	12.20

### Abschnitte:

1.	2.	3. Klasse
Marf 22.30	20.60	16.70

Stimmung sehr flau.

## Verschiedenes.

Zum Brand der Schilfbrettfabrik Horn. Entgegen einigen Aussagen von Konkurrenten, teile meiner werten Kundenschaft ergebenst mit, daß der Betrieb in meinem Geschäft durch den Brandausbruch vom 18. November in keiner Weise geflöhrt ist. J. Almendinger, Rohrgewebe- und Gipsdielen-Fabrik, Horn a. B.

Ein interessanter Prozeß. (Eingesandt.) Es geschieht häufig, daß Reklameplakate mit Bemerkungen oder Zeichnungen verunziert werden. Das ist nicht unter allen Umständen erlaubt, sondern es kommt darauf an, wie die Bemerkungen lauten, und von wem sie gemacht werden. Neben einer solche Verunstaltung eines Plakates aus Konkurrenzneid hat soeben in Zürich ein interessanter Prozeß stattgefunden.

Die Firma A. Müller & Cie., Fabrik für Holzbearbeitungsmaschinen in Brugg, hatte auf einem von der Firma Drell Fügli Art. Institut in Zürich hergestellten Kollektivreklame-Plakat ein Feld gemietet. Neben dem Text sind auf dem Plakat vier Maschinen abgebildet. Eines dieser Plakate war im Wartesaal 2. Klasse der Bahnhofstation Dietikon aufgehängt. Im April dieses Jahres wurde konstatiert, daß das von der Brugger Firma gemietete Plakatfeld mit Bleistift bekrönt war. Bei jeder der vier Maschinen stand das Wort „Bruch“ unterstrichen und im Weiteren figurierten auf der Affiche die beiden Bemerkungen „Referenz Buckser & Aubry Bremgarten und A. Martin Zug“. Die Firma ließ hierauf das

Plakat entfernen. Der Verdacht der Täterschaft fiel auf den Leitenden einer Leipziger Konkurrenzfirma, von dem die Brugger Firma erfahren haben wollte, daß er auch anderweitig ihre Fabrikate heruntergemacht habe. Auch ergab sich mit ziemlicher Sicherheit die Identität der Bleistiftnotizen mit der Schrift des W. aus einigen von diesem geschriebenen Karten und Verträgen. Die Brugger Firma klagte wegen Kreditschädigung und verlangte eine Entschädigung von 500 Fr. wegen widerrechtlicher Verunstaltung ihrer Geschäftsreklame. Ein ziffernmäßiger Schaden könne allerdings nicht festgestellt werden; immerhin sei zu beachten, daß die Reklame, die der Beklagte habe illusorisch machen wollen, jährlich 600 Fr. koste. So weit dürfe die Konkurrenz nicht gehen. Feder, der das Plakat gelesen habe, müsse einen für die klägerische Firma nachteiligen Eindruck bekommen haben; die Leserstellten sich vor, daß Derjenige, der die Plakate beschrieben habe, mit ihren Lieferungen schlechte Erfahrungen gemacht habe. Der Beklagte bestritt, daß er der Täter und überhaupt ein Schaden entstanden sei. Es handele sich um harmlose Bemerkungen, denen kein Mensch angehehen, ob sie von einem Konkurrenten oder Spatzvogel herrühren. Bereits war eine Schriftempertive angeordnet, als der Beklagte dem Gericht die Erklärung zugehen ließ, daß er die Bleistiftnotizen wirklich gemacht habe. Das Bezirksgericht hielt die Klage prinzipiell gut, denn die Handlung des Beklagten sei eine widerrechtliche und unerlaubte; er wollte ohne Zweifel die Klägerin und ihre Produkte in den Augen der Leser herunterschlagen und diskreditieren. In bezug auf das Quantitative des Schadenerstattungsanspruches gling das Gericht davon aus, daß die eingeklagte Handlungsweise in hohem Maße geeignet war, die Klägerin in ihren Verhältnissen ernstlich zu verlezen, ihren Kredit und ihr Renommee zu schädigen und herabzuwürdigen. Es hielt eine Entschädigungssumme von 100 Fr. für angemessen und verpflichtete den Beklagten zur Bezahlung sämtlicher Kosten. Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Zur Holzgant in Bösingen. (Eingesandt.) In Nr. 47 Ihrer Zeitung ist eine Korrespondenz enthalten, worin zwei Zürcher Händlern unverblümmt der Vorwurf gemacht wird, an der am 24. Oktober in Bösingen abgehaltenen Holzsteigerung durch leidenschaftliche Bieterei versucht zu haben, den einheimischen Sägern das Wertvolleste vor der Nase wegzuschnappen und sie auf diese Weise zu schädigen.

Dass an einer öffentlichen Gant geboten und überboten wird, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß es einem vernünftig denkenden Menschen kaum je einfallen dürfte, darin etwas Ungehörliches zu entdecken und es ist sehr zu bezweifeln, ob der Einsender fraglichen Artikels, falls er selbst einmal an einer Steigerung als Bieter auftritt, wirklich so großmütig sein wird, zuerst den Vorteil der Anderen zu wahren.

Die Burechtweisung in ihrer naiven plumpen Art wird die beabsichtigte Wirkung bei den beiden Zürcher Händlern wohl gänzlich verfehlt haben und sie werden es auch kaum nötig haben, sich von jemandem belehren

### Ia Comprimierte & abgedrehte blanke



Montandon & Cie. A.G. Biel